

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1983	Nummer 30
---------------------	--------------------------------------------------	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	25. 6. 1983	Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	260
2123	28. 6. 1983	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	260
223	22. 6. 1983	Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung - QVO)	260
223	22. 6. 1983	Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise - AQVO)	261
223	28. 6. 1983	Verordnung über die Rahmenrichtlinien für die Aufstellung kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne	267
631	4. 7. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	267

203010

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ordnung des
Vorbereitungsdienstes und der Zweiten
Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen**

Vom 25. Juni 1983

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1982 (GV. NW. S. 517), wird wie folgt geändert:

In § 68 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Im Jahr 1984 gelten für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst folgende, von den §§ 3 und 4 abweichende Regelungen:

1. Die Bewerber werden zum 15. Juni 1984 in den Vorbereitungsdienst eingestellt.
2. Für diesen Einstellungstermin müssen der Antrag und die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Unterlagen spätestens bis zum 30. September 1983, die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unterlagen spätestens bis zum 31. Dezember 1983 vorliegen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1983

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1983 S. 260.

2123

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über die Ausübung der Zahnheilkunde**

Vom 28. Juni 1983

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 728) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1983 S. 260.

223

**Verordnung
über die Gleichwertigkeit von
Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der
Hochschulreife (Qualifikationsverordnung - QVO)**

Vom 22. Juni 1983

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), und des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

(1) Die Qualifikation für das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen wird nachgewiesen durch ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) gemäß §§ 2 bis 4. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt nach Maßgabe der §§ 2 und 3 uneingeschränkt zum Studium, das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Zum Studium in integrierten Studiengängen berechtigt auch ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis. Die Fortsetzung des Studiums im Hauptstudium II des integrierten Studienganges, in einem Studiengang der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung sowie in gleichnamigen oder verwandten Studienfächern eines Lehramtsstudienganges an einer Universität - Gesamthochschule - oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen setzt den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach Maßgabe des § 4 Nr. 4 voraus.

(3) Das Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

§ 2

Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die an Schulen in Nordrhein-Westfalen erworben worden sind oder erworben werden, sind:

1. das Reife- und das Abiturzeugnis eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Gymnasiums und einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis des gymnasialen Zweiges einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Höheren Handelsschule,
3. das Abiturzeugnis einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Kollegschele (§ 4 b Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz),
4. das Reife- und das Abiturzeugnis eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Abendgymnasiums und eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife),
5. das Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 Abs. 3,
6. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife in Verbindung mit dem Zeugnis über eine bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

§ 3

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen die folgenden in Nordrhein-Westfalen erworbenen, dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertigen Vorbildungsnachweise:

1. das Zeugnis der Nichtschülerreife- und der Nichtschülerabiturprüfung,

2. das Reife- und das Abiturzeugnis einer schulischen Einrichtung und das Abschlußzeugnis eines Lehrgangs, die mit Genehmigung des Kultusministers die allgemeine Hochschulreife vermitteln,
3. das Zeugnis der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung),
4. das Zeugnis der Hochschulabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer allgemeinen Fachhochschule, das ohne vorherigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist,
5. das Zeugnis einer Staatsprüfung, das ohne vorherigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach einem Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer allgemeinen Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist.

§ 4

Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife, die in Nordrhein-Westfalen aufgrund des erfolgreichen Abschlusses einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben werden, sind:

1. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Gymnasiums, das vor dem 1. 8. 1970 erworben worden ist,
2. das Abschlußzeugnis einer schulischen Einrichtung und das Abschlußzeugnis eines Lehrgangs, die die fachgebundene Hochschulreife vermitteln,
3. das Zeugnis der Abschlußprüfung einer besonderen Fachhochschule, das mit einer Fachhochschulreife nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem mindestens achtzehnmönatigen fachwissenschaftlichen Studienanteil erworben worden ist,
4. das Zeugnis der für das Hauptstudium II eines integrierten Studienganges qualifizierenden Zwischenprüfung mit dem nach erfolgreich abgeschlossenen Brückenkursen in drei Fächern erteilten Vermerk der fachgebundenen Hochschulreife.

§ 5

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld.

§ 6

(1) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) oder bilateralen Vereinbarungen des Landes mit einem anderen Land entsprechen. Diese Zeugnisse können vom Kultusminister daraufhin überprüft werden, ob sie den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Entspricht ein Zeugnis den vertraglichen Bedingungen nicht, so kann in schwerwiegenden Fällen die Anerkennung versagt werden.

(2) Darüber hinaus kann der Kultusminister ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife, das außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden ist, als Nachweis der Qualifikation für einen Studiengang anerkennen, wenn es im Herkunftsland zu diesem Studiengang berechtigt und die Bedingungen seines Erwerbs denen der nordrhein-westfälischen Zeugnisse entsprechen.

§ 7

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt auch ein Zeugnis, das in der Deutschen Demokratischen Republik oder im jetzigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 8. 5. 1945 erworben wurde und dort

den Hochschulzugang eröffnet. Ausgenommen sind Hochschulzugangszugnisse, die dort nur von Ausländern erworben werden können.

§ 8

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen auch

1. das Reife- und das Abiturzeugnis einer deutschen Schule im Ausland, die von der Kultusministerkonferenz anerkannt und zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung berechtigt ist,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis einer Privatschule im deutschsprachigen Ausland, die aufgrund einer Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung ermächtigt wurde,
3. das Reife- und das Abiturzeugnis einer Europäischen Schule über das Bestehen der Europäischen Reifeprüfung,
4. das Reifezeugnis der internationalen französischen Schulen in St. Germain-en-Laye und Fontainebleau - Deutsche Abteilung -,
5. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) - Deutsche Abteilung -,
6. das an einer deutschen Schule im Ausland erworbene Zeugnis über die Erweiterte Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife.

§ 9

Nachweise der Hochschulreife von deutschen Staatsangehörigen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen gültig waren, gelten als Zeugnisse der Hochschulreife im Sinne dieser Verordnung.

§ 10

In Zweifelsfällen entscheidet über Anerkennungen nach dieser Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 6 das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1983

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

- GV. NW. 1983 S. 260.

223

**Verordnung
über die Gleichwertigkeit ausländischer
Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der
Hochschulreife (Qualifikationsverordnung über
ausländische Vorbildungsnachweise - AQVO)**

Vom 22. Juni 1983

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), und des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Teil I

Grundsätze der Feststellung der Gleichwertigkeit

§ 1

Ausländische Vorbildungsnachweise, die nach Maßgabe dieser Verordnung als einem deutschen Qualifikations-

nachweis nach § 65 Abs. 1 WissHG gleichwertig anerkannt worden sind, gelten als Nachweis der Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese vom Kultusminister für das Land Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt worden sind.

(2) Ausländische Vorbildungsnachweise müssen für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer der drei Bewertungsgruppen zugeordnet werden können:

1. Bewertungsgruppe I: Vorbildungsnachweise, die mit einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife im wesentlichen vergleichbar sind;
2. Bewertungsgruppe II: Vorbildungsnachweise, die im ausstellenden Land ein Studium ermöglichen, aber mit einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife wenig vergleichbar sind;
3. Bewertungsgruppe III: Vorbildungsnachweise, die im ausstellenden Land ein Studium ermöglichen, aber mit einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife nicht vergleichbar sind.

(3) Ausländische Vorbildungsnachweise, die im ausstellenden Land nur zum Studium bestimmter Fachrichtungen berechtigen, gelten als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums in den entsprechenden Studiengängen.

(4) Ausländische Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppen II und III, die aufgrund erfolgreich absolvierter Studienzeiten an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes, das die Vorbildungsnachweise ausstellt hat, in die Bewertungsgruppe I eingestuft worden sind, gelten als Voraussetzung für ein Studium in den Studiengängen, die dem bisherigen Studium entsprechen.

§ 3

(1) Ausländische Vorbildungsnachweise ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die in Ländern erworben wurden, die die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953 und das Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 ratifiziert haben, sowie andere ausländische Vorbildungsnachweise ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser der Bewertungsgruppe I sind als gleichwertig anerkannt, wenn diese im jeweiligen Land die Hochschulzulassung für einen entsprechenden Studiengang eröffnen.

(2) Ausländische Vorbildungsnachweise ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser der Bewertungsgruppen II und III werden in Verbindung mit dem Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) als gleichwertig anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich dabei auf die dem Schwerpunktbereich der Feststellungsprüfung zugeordneten Studiengänge.

§ 4

(1) Ausländische Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppen I, II und III, die von deutschen Staatsangehörigen erworben worden sind, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anerkannt.

(2) Die Anerkennung wird ausgesprochen, wenn

1. die Nachweise durch Abschluß eines Bildungsganges von mindestens 12 aufsteigenden Jahresklassen einer von der ausländischen Unterrichtsverwaltung errichteten oder genehmigten Schule oder nach einer entsprechenden Prüfung für Nichtschüler erworben wurden und
2. die Anerkennungsprüfung für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

(Anerkennungsprüfung) nach §§ 8 ff. erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Vom Erfordernis der Anerkennungsprüfung können bei nachgewiesenen hinreichenden Deutschkenntnissen auf Antrag befreit werden

1. Bewerber mit Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppe I,

a) wenn sie eine Schule im Ausland besucht haben, weil die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz im Ausland hatten;

b) wenn sie aus anderen zwingenden Gründen auf den Schulbesuch im Ausland angewiesen waren;

2. Bewerber mit Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppen I, II und III, wenn sie bereits an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mindestens vier Semester mit Erfolg studiert oder dort bereits ein Studium mit einer wissenschaftlichen Prüfung abgeschlossen haben.

(4) Für deutsche Staatsangehörige, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, gelten die Bestimmungen für deutsche Staatsangehörige.

§ 5

(1) Ausländische Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppe I, die deutsche Aussiedler im Herkunftsland erworben haben, werden als Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife anerkannt.

(2) Ausländische Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppen II und III, die deutsche Aussiedler im Herkunftsland erworben haben, werden in Verbindung mit einem in Nordrhein-Westfalen erworbenen Zeugnis der Prüfung nach Abschluß eines Lehrgangs als Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife anerkannt.

§ 6

(1) Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise deutscher Staatsangehöriger nach dieser Verordnung spricht das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser für ein Studium oder für den Besuch studienvorbereitender Kurse entscheidet die Hochschule, an der der ausländische oder staatenlose Bewerber eingeschrieben wird oder die Rechtsstellung eines Studenten erhält. Bei Zweifeln über die Qualität oder den Nachweis der Vorbildung entscheidet die zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Hochschule.

(3) Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser nach dieser Verordnung zu anderen Zwecken als dem Besuch einer Hochschule spricht die zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

§ 7

Soweit für die Aufnahme des angestrebten Studiums eine Gesamtnote erforderlich ist, wird sie bei der Anerkennung der Vorbildungsnachweise nach den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Grundsätzen berechnet und festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

Teil II

Anerkennungsprüfung für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

§ 8

(1) Die Anerkennungsprüfung nach § 4 Abs. 2 findet zweimal jährlich an einem Gymnasium statt, das von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde damit beauftragt wird.

Die Prüfungstermine werden von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Prüfungsanforderungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach den Richtlinien für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

(4) Der Prüfling muß in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung Leistungen entsprechend den Anforderungen der Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe erbringen.

§ 9

(1) Für die Prüfung bildet die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Prüfungsausschuß. Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, der Oberstufenkoordinator und ein weiterer Lehrer der Schule.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses ist grundsätzlich der für die Anerkennungsprüfung zuständige schulfachliche Dezernent, in Ausnahmefällen ein anderer von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestellter schulfachlicher Dezernent. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so ist der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter mit dem Vorsitz zu beauftragen. Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(3) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses muß beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses oder Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und erforderlichenfalls die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufchiebende Wirkung.

(5) Der Zentrale Prüfungsausschuß führt ein Protokoll. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

§ 10

(1) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuß gebildet. Dieser wird vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt. Der Fachprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Fachprüfer und dem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende muß entweder beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(3) Der Fachprüfer und der Schriftführer müssen in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Schulfachliche Dezernenten der oberen und Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratungen anwesend zu sein.

§ 11

(1) Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 sind stimmberechtigt.

(2) Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wird im Fachprüfungsausschuß für die vom Prüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht an den Vorsitzenden über.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Ausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 12

(1) Das Gymnasium, an dem die Prüfung stattfindet, berät den Bewerber hinsichtlich der Wahl der Fächer, der Anforderungen und der Durchführung der Prüfung.

(2) Deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppen I, II oder III richten nach der Bewertung ihrer Zeugnisse durch die nach § 6 beauftragte Stelle ihre Meldung zur Anerkennungsprüfung zu den festgesetzten Terminen an das mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Gymnasium. Der Bewerber muß in dem Kalender-Halbjahr, in dem die Prüfung stattfindet, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bescheinigung über die Zeugnisbewertung,
2. Erklärung hinsichtlich der Fächerwahl nach §§ 8 Abs. 4, 13 und 14 Abs. 2,
3. Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits an einer Anerkennungsprüfung teilgenommen hat.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 13

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Deutsch,
2. eine Fremdsprache,
3. Mathematik oder Physik oder Chemie oder Biologie nach Wahl des Prüflings.

(2) Als Fremdsprachen können die Sprachen gewählt werden, für die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe vorliegen.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden vom Fachprüfer korrigiert, begutachtet und mit einer Note nach § 25 der Allgemeinen Schulordnung bewertet.

(4) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses beauftragt einen Zweitkorrektor mit der Durchsicht der Arbeit. Bei abweichender Bewertung durch diesen entscheidet der Fachprüfungsausschuß über die Note.

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Prüfungsausschuß in einer Zwischenkonferenz festgestellt. Der Zentrale Prüfungsausschuß setzt fest, in welchem Fach nach § 14 Abs. 3 die mündliche Prüfung entfällt.

(6) Der Vorsitzende teilt dem Prüfling mit, ob und ggf. in welchen Fächern er mündlich geprüft werden muß. Auf Wunsch kann er die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitteilen.

§ 14

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer der schriftlichen Prüfung.

(2) Bewerber mit Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppen II und III werden zusätzlich in Geschichte oder Erdkunde oder Philosophie oder Sozialwissenschaften oder einer weiteren Fremdsprache nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder einem weiteren Fach nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 geprüft.

(3) Die mündliche Prüfung in einem Fach entfällt:

1. für Bewerber mit Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppe I bei mindestens ausreichenden Leistungen in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach;
2. für Bewerber mit Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppen II und III bei mindestens guten Leistungen in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 kann ein von der mündlichen Prüfung befreiter Prüfling auf eigenen Wunsch geprüft werden.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor dem jeweiligen Fachprüfungsausschuß statt.

(6) Für die Vorbereitung, Gestaltung, Bewertung und die Niederschriften der Prüfungen gelten die Vorschriften der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums.

§ 15

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuß auf Vorschlag des Fachprüfers die Abschlußnoten entsprechend der Notenstufen nach § 25 der Allgemeinen Schulordnung fest.

Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gehen gleichwertig in die Abschlußnote ein.

(2) Die Prüfung ist bestanden bei mindestens ausreichenden Abschlußnoten in allen Fächern.

(3) Die Abschlußnote „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach kann durch eine mindestens befriedigende Abschlußnote in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden.

(4) Die Abschlußnote „ungenügend“ kann nicht ausgeglichen werden.

§ 16

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen nach § 15 erfüllt, erklärt der Zentrale Prüfungsausschuß die Prüfung für bestanden.

(2) Das Ergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(3) Ein Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis.

§ 17

(1) Eine nicht bestandene Anerkennungsprüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin einmal und nur im ganzen wiederholt werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Eine bestandene Anerkennungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 18

(1) Gegen Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde, des Zentralen Prüfungsausschusses und des Fachprüfungsausschusses kann der Prüfling Widerspruch einlegen.

(2) Einen Widerspruch gegen den Beschluß eines Prüfungsausschusses überprüft zunächst der Prüfungsausschuß. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(3) Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Prüfling ist über die ihm gegen die Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu belehren.

§ 19

Für Niederschriften, Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis und Täuschungshandlungen gelten die Vorschriften der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums sinngemäß.

§ 20

Für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige obere Schulaufsichtsbehörde im Sinne der §§ 8 bis 19 dieser Verordnung ist das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

§ 21

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1983

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

Anlage 1 zur AQVO

**Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote
ausländischer Vorbildungsnachweise
(Hochschulzugangsberechtigungen) deutscher
Staatsangehöriger**

Bei der Berechnung von Gesamt- oder Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule werden nur die bis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung für den Geltungsbereich des Staatsvertrages zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen erbrachten Leistungsnachweise berücksichtigt.

- 1 **Einbeziehung und Bewertung von Leistungsnachweisen:**
 - 1.1 An Schulen erworbene ausländische Hochschulzugangsberechtigungen:
 - 1.1.1 Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbewertungen (Noten, Punkten, Prozentangaben, Prädikaten), die für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind.
 - 1.1.2 Weist das den Hochschulzugang begründende Dokument ausschließlich eine Gesamtnote aus, wird diese zugrunde gelegt. Dieses Verfahren ist dann anzuwenden, wenn aus dem vorgelegten Zeugnis hervorgeht, daß dazu keine weiteren Unterlagen (z. B. Fächerliste) gehören.
 - 1.1.3 Sind auf der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten aufgeführt, werden die Einzelnoten herangezogen.
 - 1.1.4 Genauere Leistungsbewertungen gehen ungenaueren vor. Ebenso werden Prüfungsnoten in einzelnen Fächern entsprechenden Schulabschlußnoten vorgezogen.
 - 1.1.5 Werden mehr Leistungsbewertungen, als zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind, vorgelegt, so wird nur die Mindestanzahl der Bewertungen in der Reihenfolge der Qualifikation herangezogen.
 - 1.1.6 Leistungsbewertungen, die den Bereichen Religionslehre, Kunst, Musik und Leibesübungen zuzuordnen sind, bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. In diesem Falle ist eine besondere Durchschnittsnote unter Einbeziehung der Leistungsbewertung des jeweiligen Faches zu bilden.
 - 1.1.7 Leistungsbewertungen für die Fächer, die den Bereichen Kunst, Musik und Leibesübungen zuzuordnen sind, werden gewertet, soweit dem Zeugnis ein besonderes Gewicht dieser Fächer zu entnehmen ist (Schultyp, Prüfungsfächer, sonstige erkennbare Differenzierung).
 - 1.1.8 Leistungsbewertungen in wehrkundlichen Fächern, die eindeutig als solche zu erkennen sind, werden nicht berücksichtigt.
 - 1.1.9 Aus den Leistungsbewertungen in den Fächern des gemeinschaftskundlichen Bereichs wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird beim Grenzwert zur schlechteren Note gerundet. Dies gilt entsprechend für Fächer, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages dem beruflichen Schulwesen zuzuordnen sind.
 - 1.1.10 Die Gewichtungen, die in der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, werden bei der Notenumrechnung beibehalten.
 - 1.2 Vorbildungsnachweise, die erst in Verbindung mit einer benoteten ausländischen schulischen Zusatzprüfung oder Hochschuleingangsprüfung den Hochschulzugang im Ausländeröffnen:
 - 1.2.1 Für den zugrunde liegenden Vorbildungsnachweis gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.

- 1.2.2 Für die zusätzlichen Prüfungen gelten die Prinzipien des in 1.1 festgelegten Verfahrens.
- 1.2.3 Sind mehrere Zusatzprüfungen erforderlich, wird zunächst eine Durchschnittsnote im Verhältnis 1:1 gebildet. Diese wird mit der Durchschnittsnote des Vorbildungsnachweises im Verhältnis 1:1 zu einer gemeinsamen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zusammengefaßt.
- 1.3 Hochschulzugangsberechtigungen, bei denen der Zugang zu einer deutschen Hochschule erst durch ein zusätzliches Studium im Ausland ermöglicht wird:
- 1.3.1 Für die Hochschulzugangsberechtigung gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.
- 1.3.2 Für die Einbeziehung der während des Studiums bzw. in einer dieses abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen (Noten, Punkte, Prozentangaben, Prädikate) gilt:
- 1.3.2.1 Einbezogen werden alle Fächer des Studiums mit Ausnahme der Fächer, die den Bereichen Religionslehre, Kunst, Musik, Leibesübungen und Wehrkunde zuzuordnen sind, soweit sie nicht studienfachbedingt sind.
- 1.3.2.2 Endet das erfolgreiche Studium mit einer Prüfung, zählt die Prüfungsnote. Andernfalls zählen die bewerteten Studienleistungen.
- 1.3.2.3 Es wird nicht gewichtet.
- 1.3.3 Für die Berechnung der gemeinsamen Durchschnittsnote findet 1.2.3 Satz 2 entsprechend Anwendung.
- 1.4 Wird der Zugang zu einer deutschen Hochschule durch ein Studium im Ausland in Verbindung mit einem Vorbildungsnachweis, der nicht in eine der drei Bewertungsgruppen nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung eingestuft ist, ermöglicht, werden nur die Leistungsbewertungen entsprechend 1.3.2 berücksichtigt.
- 2 Rechenverfahren und Berechnungsschlüssel:**
- 2.1 Rechenverfahren:
- 2.1.1 Für die Fallgruppen nach 1.1 und 1.4:
Aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsangaben der Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Soweit eine zusätzliche Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages nicht erforderlich ist, ist diese Durchschnittsnote die Gesamtnote. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 2.1.2 Für die Fallgruppen nach 1.2 und 1.3:
- 2.1.2.1 Die jeweilige Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsangaben der in dem entsprechenden Zeugnis ausgewiesenen Fächer gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 2.1.2.2 Die gemeinsame Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der so ermittelten Durchschnittsnoten gebildet. Können diese auf Grund unterschiedlicher Bewertungssysteme nicht kombiniert werden, müssen sie zunächst nach 2.2 in das deutsche Notensystem umgesetzt werden. Die gemeinsame Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 2.1.2.3 Ist eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich, ist die gemeinsame Durchschnittsnote die Gesamtnote.
- 2.2 Berechnungsschlüssel:
- 2.2.1 Die nach 2.1.1 und 2.1.2 errechneten Durchschnittsnoten bzw. Gesamtnoten werden mit Hilfe der in Nummer 5.4 angegebenen Beziehung in das deutsche Notensystem umgesetzt.
- 2.2.2 Eine Veränderung der Eckwerte der den vorgelegten Zeugnissen zugrunde liegenden Notenskalen (bestmögliche Bestehensnote und unterste Bestehensnote) findet nicht statt.
- 3 Regelungen für den Fall, daß die Aufnahme des Studiums im Geltungsbereich des Staatsvertrages an das Bestehen einer Anerkennungsprüfung geknüpft ist:**
- 3.1 Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Anerkennungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt. Es wird nicht gerundet.
- 3.2 Aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote nach 2.1.1 bzw. der gemeinsamen Durchschnittsnote nach 2.1.2 einerseits und der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Anerkennungsprüfung (3.1) andererseits wird eine Gesamtnote gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt. Es wird nicht gerundet.
- 4 Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung:**
- 4.1 Kann im Geltungsbereich des Staatsvertrages das Studium allein auf Grund der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Zeugnisses, das den Hochschulzugang im Ausland begründet.
- 4.2 Kann im Geltungsbereich des Staatsvertrages das Studium nur nach Ablegung einer Anerkennungsprüfung aufgenommen werden, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Zeugnisses der Anerkennungsprüfung.
- 4.3 Kann im Geltungsbereich des Staatsvertrages das Studium erst aufgenommen werden, wenn der Bewerber an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mindestens vier Semester mit Erfolg studiert oder das Studium dort bereits mit einer wissenschaftlichen Prüfung abgeschlossen hat, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Abschlusses des vierten erfolgreichen Hochschulsemesters bzw. der ausländischen wissenschaftlichen Prüfung, falls diese vor Abschluß des vierten Semesters liegt.
- 4.4 Bei deutschen Aussiedlern, die im Herkunftsland bereits ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes erworben haben, gilt abweichend von Nummer 4.1 bis 4.4 als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Erwerbs des Hochschulzugangszeugnisses des Herkunftslandes.
- 5 Umrechnungsschlüssel:**
- 5.1 Die bestmögliche Note des ausländischen Notensystems wird der Note 1 gleichgesetzt.
- 5.2 Die unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird der Note 4 gleichgesetzt.
- 5.3 Ein Notenwert zwischen der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird durch lineare Interpolation einem Notenwert zwischen 1 und 4 gleichgesetzt.
- 5.4 Die Umrechnung geschieht nach folgender Beziehung:
- $$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$
- 5.5 In der Beziehung nach 5.4 bedeuten:
- X = Gesuchte Gesamtnote im deutschen Notensystem
 N_d = Durchschnittsnote des ausländischen Zeugnisses
 N_{\max} = Bestmögliche Note des ausländischen Notensystems
 N_{\min} = Unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems.

Anlage 2 zur AQVO

**Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote
ausländischer Vorbildungsnachweise
(Hochschulzugangsberechtigungen) ausländischer
Studienbewerber**

Bei der Berechnung von Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber werden nur die bis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung für den Geltungsbereich des Staatsvertrages zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen erbrachten Leistungsnachweise berücksichtigt.

1 Einbeziehung und Bewertung von Leistungsnachweisen:

1.1 An Schulen erworbene ausländische Hochschulzugangsberechtigungen:

1.1.1 Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbewertungen (Noten, Punkten, Prozentangaben, Prädikaten), die für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind.

1.1.2 Weist das den Hochschulzugang begründende Dokument ausschließlich eine Gesamtnote aus, wird diese zugrunde gelegt. Dieses Verfahren ist dann anzuwenden, wenn aus dem vorgelegten Zeugnis hervorgeht, daß dazu keine weiteren Unterlagen (z. B. Fächerliste) gehören.

1.1.3 Sind auf der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten aufgeführt, wird die Gesamtnote herangezogen. Liegen nur Einzelnoten vor, werden sie alle unter Beibehaltung der Gewichtung einbezogen.

1.2 Vorbildungsnachweise, die erst in Verbindung mit einer benoteten ausländischen schulischen Zusatzprüfung oder Hochschuleingangsprüfung den Hochschulzugang im Ausland ermöglichen:

1.2.1 Für den zugrunde liegenden Vorbildungsnachweis gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.

1.2.2 Für die zusätzlichen Prüfungen gelten die Prinzipien des in 1.1 festgelegten Verfahrens.

1.2.3 Sind mehrere Zusatzprüfungen erforderlich, wird zunächst eine Durchschnittsnote im Verhältnis 1:1 gebildet. Diese wird mit der Durchschnittsnote des Vorbildungsnachweises im Verhältnis 1:1 zu einer gemeinsamen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zusammengefaßt.

1.3 Hochschulzugangsberechtigungen, bei denen der Zugang zu einer deutschen Hochschule erst durch ein zusätzliches Studium im Ausland ermöglicht wird:

1.3.1 Für die Hochschulzugangsberechtigung gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.

1.3.2 Für die Einbeziehung der während des Studiums bzw. in einer dieses abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen (Noten, Punkte, Prozentangaben, Prädikate) gilt:

1.3.2.1 Einbezogen werden alle Fächer des Studiums.

1.3.2.2 Endet das erfolgreiche Studium mit einer Prüfung, zählt die Prüfungsnote. Andernfalls zählen die bewerteten Studienleistungen.

1.3.3 Für die Berechnung der gemeinsamen Durchschnittsnote findet 1.2.3 Satz 2 entsprechend Anwendung.

1.4 Wird der Zugang zu einer deutschen Hochschule durch ein Studium im Ausland in Verbindung mit einem Vorbildungsnachweis, der nicht in eine der drei Bewertungsgruppen nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung eingestuft ist, ermöglicht, werden nur die Leistungsbewertungen entsprechend 1.3.2 berücksichtigt.

2 Rechenverfahren und Berechnungsschlüssel:

2.1 Rechenverfahren:

2.1.1 Für die Fallgruppen nach 1.1 und 1.4:

Liegt keine ausländische Gesamtnote vor, wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsangaben der Fächer eine Durchschnittsnote gebildet. Soweit eine zusätzliche Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages nicht erforderlich ist, ist diese Durchschnittsnote die Gesamtnote. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

2.1.2 Für die Fallgruppen nach 1.2 und 1.3:

2.1.2.1 Die jeweilige Durchschnittsnote wird, soweit sie nicht im Zeugnis ausgewiesen ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsnachweise der in dem entsprechenden Zeugnis aufgeführten Fächer gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

2.1.2.2 Die gemeinsame Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der so ermittelten Durchschnittsnoten gebildet. Können diese auf Grund unterschiedlicher Bewertungssysteme nicht kombiniert werden, müssen sie zunächst nach 2.2 in das deutsche Notensystem umgesetzt werden. Die gemeinsame Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

2.1.2.3 Ist eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich, ist die gemeinsame Durchschnittsnote die Gesamtnote.

2.2 Berechnungsschlüssel:

2.2.1 Die nach 2.1.1 und 2.1.2 errechneten Durchschnittsnoten bzw. Gesamtnoten werden mit Hilfe der in Nummer 4.4 angegebenen Beziehung in das deutsche Notensystem umgesetzt.

2.2.2 Eine Veränderung der Eckwerte der den vorgelegten Zeugnissen zugrunde liegenden Notenskalen (bestmögliche Bestehensnote und unterste Bestehensnote) findet nicht statt.

3 Regelungen für den Fall, daß die Aufnahme des Studiums im Geltungsbereich des Staatsvertrages an das Bestehen einer Feststellungsprüfung geknüpft ist:

3.1 Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

3.2 Aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote nach 2.1.1 bzw. der gemeinsamen Durchschnittsnote nach 2.1.2 einerseits und der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Feststellungsprüfung nach 3.1 andererseits wird eine Gesamtnote gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

4 Umrechnungsschlüssel:

4.1 Die bestmögliche Note des ausländischen Notensystems wird der Note 1 gleichgesetzt.

4.2 Die unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird der Note 4 gleichgesetzt.

4.3 Ein Notenwert zwischen der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird durch lineare Interpolation einem Notenwert zwischen 1 und 4 gleichgesetzt.

4.4 Die Umrechnung geschieht nach folgender Beziehung:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

4.5 In der Beziehung nach 4.4 bedeuten:

X = Gesuchte Gesamtnote im deutschen Notensystem

N_d = Durchschnittsnote des ausländischen Zeugnisses

N_{max} = Bestmögliche Note des ausländischen Notensystems

N_{min} = Unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems.

- GV. NW. 1983 S. 261.

223

**Verordnung
über die Rahmenrichtlinien für die Aufstellung
kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne**

Vom 28. Juni 1983

Aufgrund des § 9 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Aufgabe der Weiterbildungsentwicklungsplanung

Aufgabe der Weiterbildungsentwicklungsplanung ist es, durch Zusammenarbeit der Träger von Weiterbildungseinrichtungen das örtliche Weiterbildungsangebot zu verbessern. Hierzu wird ein Abstimmungsverfahren durchgeführt.

§ 2

Planungsbeteiligte

(1) Planungsbeteiligte sind die im Planungsbereich tätigen Träger von nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen und die Hochschulen.

(2) Der Planungsträger kann weitere Veranstalter von Weiterbildungsmaßnahmen hinzuziehen, insbesondere die Träger von Schulen des Zweiten Bildungsweges und der beruflichen Schulen.

§ 3

Weiterbildungsentwicklungsplan

Der Weiterbildungsentwicklungsplan umfaßt mindestens die Einzelangaben der kommunalen Weiterbildungseinrichtungen und der Planungsbeteiligten sowie eine zusammenfassende Darstellung durch den Planungsträger (§ 12 Abs. 2 WbG). Die Darstellung beinhaltet eine Beschreibung der Versorgung mit Weiterbildungsangeboten, der geplanten und erforderlichen Entwicklungen sowie der Bezüge zu anderen kommunalen Fachplanungen. Sie beschreibt die Zielvorstellungen des Planungsträgers vor dem Hintergrund der Gebiets- und Bevölkerungsstruktur.

§ 4

Einzelangaben

(1) Soweit sich die statistischen Angaben aus den nach § 28 Abs. 3 Nr. 2 und 3 WbG erstellten Unterlagen ergeben, sind sie diesen zu entnehmen.

(2) Die weiteren Einzelangaben werden im Abstimmungsverfahren festgelegt.

§ 5

Koordinierungsplan

Der Kreis erstellt den Koordinierungsplan (§ 12 WbG) auf der Grundlage der Weiterbildungsentwicklungspläne im Kreisgebiet.

§ 6

Aufstellung der Pläne

Die Weiterbildungsentwicklungspläne und der Koordinierungsplan sind erstmalig bis zum 31. Dezember 1984 aufzustellen. Sie sind im Kreisgebiet zeitgleich fortzuschreiben und zwar jeweils längstens nach drei Jahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Rahmenrichtlinien für die Aufstellung kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne vom 6. Dezember 1976 (GV. NW. S. 408) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1983

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Kultusminister

Girgensohn

- GV. NW. 1983 S. 267.

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung**

Vom 4. Juli 1983

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 24. September 1973 (GV. NW. S. 467), geändert durch Verordnung vom 21. September 1977 (GV. NW. S. 350), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden nach den Zeilen

„das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,“

die Zeilen

„das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,“

eingeführt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 1983

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1983 S. 267.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X